

keit, wie sie sich historisch gestaltet hat, die Rede sein. Nun ist aber der Ursprung der Patrimonialgerichtsbarkeit zum Theil ein anderer, als der der Criminalgerichtsbarkeit, und wie beide schon jetzt häufig von einander getrennt sind, so ist auch in andern Ländern, namentlich in Baiern, Preußen und Oesterreich, die Criminaljurisdiction allein an den Staat zurückgekehrt. In diesen Ländern haben beide Arten der Jurisdiction auf denselben Gründen beruhet, wie in Sachsen, und dort hat man mindestens die Einziehung der Criminalgerichtsbarkeit allein nicht für verfassungswidrig gehalten. Die von der Minorität vertheidigte Maßregel soll aber auch unzweckmäßig sein, und zwar, weil sie zum Vortheile der Gerichtsinhaber zu gereichen scheine. Nun kommt es aber wohl hier darauf an, zu erwägen, ob nicht das allgemeine Beste die Zurücknahme der Criminalgerichtsbarkeit erfordert, und so kann jenes Bedenken nur ein sehr untergeordnetes sein. Daß die vorgeschlagene Maßregel aber einigen Gerichtsinhabern zum Vortheile gereicht, kann eher für eine Empfehlung derselben erkannt werden, denn da bedarf es weder einer Entschädigung, noch ist von einem Eingriffe in das Eigenthum die Rede. Ueberdies haben sich auch die früheren Stände bereits einverstanden erklärt. Endlich soll die Einziehung der Criminalgerichtsbarkeit auch unnöthig sein, weil der Staat durch strenge Beaufsichtigung seinen Zweck erreichen, die Gerichtsherrn zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anhalten könne. Nun ist mir zwar dieser Grund keinesweges unangenehm, denn wenn eine zweckmäßige Criminaljustiz durch Patrimonialgerichts-Verwalter möglich ist, so muß dieß noch weit mehr bei der Civiljustiz der Fall sein, allein wie dem auch sei, so besteht doch ein großer Unterschied zwischen der Beaufsichtigung der Civil- und der Criminaljustiz. Bei jener steht ein Theil dem andern gegenüber und erinnert den Richter, wo es nöthig wird, an seine Pflicht; bei dieser aber tritt ein Aehnliches nicht ein, und doch hat der Staat an der zweckmäßigen Verwaltung gerade hier das größte Interesse. Ferner sind bei der Criminalrechtspflege durchaus größere Bezirke nothwendig, denn nur bei solchen wird es möglich, die Spuren der Verbrecher zu verfolgen, die Gefangenen zweckmäßig zu verpflegen und aufzubewahren. Mich persönlich bestimmt zu meinem Voto vornehmlich der Umstand, daß ich hier die Machtvollkommenheit des Staates anerkennen muß. Es ist dieß für mich in sofern ein Unglück, als ich in den Verdacht kommen kann, mich von dem Interesse für die Rittergutsbesitzer leiten zu lassen. Dieß ist indeß auf keine Weise der Fall, wenn ich schon gerade diese Gestaltung der Sache für ein Glück anerkenne, da ich nur sehr ungern das dominium eminens zur Anwendung gebracht sehe. Uebrigens wiederhole ich die schon früher gemachte Bemerkung, daß die vorliegende Frage unfruchtbar sein dürfte, weil sich eine Veränderung mit der Criminalgerichtsbarkeit nicht ohne Genehmigung der zweiten Kammer vornehmen läßt, und diese schwerlich beitreten dürfte.

Prinz Johann: Ich werde in dieser Sache sehr kurz sein. Ich bin der Majorität der Deputation auch hier beigetreten, jedoch aus andern Gründen, als die übrigen Mitglieder. So sehr ich nämlich auch die Triftigkeit der Gründe der Minorität anerkenne, so muß ich doch dafür halten, daß sich ihr Vorschlag we-

der mit dem Rechte, noch mit der Verfassung verträgt. Auch die Criminalgerichtsbarkeit ist nämlich ein Eigenthumsrecht, und somit nach §. 31. der Verfassungsurkunde zu beurtheilen. Sie kann demnach nicht ohne Entschädigung zurückgenommen werden, und dieß thut doch der Gesetzesvorschlag sub F. Die Abnahme der Last aber vermag ich nicht für eine Entschädigung zu erkennen, selbst wenn sie alle Gerichtsherrn trifft, was doch keineswegs der Fall ist. Nun kann man aber doch für ein lästiges Recht nicht noch Entschädigung gewähren, und so ist die Sache auf dem eingeschlagenen Wege nicht durchzuführen, wohl aber auf einem andern und mildern, nämlich dadurch, daß man sich erbietet, die Criminalgerichtsbarkeit von denen, welche sie freiwillig aufgeben wollen, anzunehmen. Früher hegte ich auch Bedenken gegen eine Trennung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, jedoch bin ich nach den über die Erfahrungen anderer Länder eingezogenen Erkundigungen von dieser Ansicht wieder abgekommen.

Secr. v. Zedtwitz: Das dringende Bedürfnis einer zweckmäßigen Criminaljustiz-Verwaltung und der gerechte Wunsch, diesem Bedürfnisse recht bald schon abgeholfen zu sehen, hat mich zwar früher veranlaßt, dem Beschlusse der Kammer wegen Abgabe der Criminaljustiz ebenfalls beizutreten. Allein ich bekenne es offen, daß mich seitdem, wenigstens zum Theil, die Gründe des Berichts der jenseitigen Deputation über die Organisation der Patrimonialgerichte zu einer andern Ueberzeugung geführt haben und ich würde es jetzt, da der Hauptzweck — die Umgestaltung der Untergerichte im Allgemeinen — nun einmal nicht mehr erreichbar zu sein scheint, auch nicht wohl mehr vor meinem Gewissen zu rechtfertigen wissen, wenn ich dessen ungeachtet noch bei meiner frühern Abstimmung beharren wollte. Denn abgesehen davon, daß es überhaupt vielleicht gerathener sein dürfte, zuvor noch den Entwurf des Criminalgesetzbuches abzuwarten, so sind auch jene Gründe, wenn sie schon nicht insgesammt, wie namentlich der von der angeblichen Verfassungswidrigkeit entlehnte, für Stich haltende anzusehen sind, doch zum Theil so triftig, daß ihnen volles Gehör zu schenken sein dürfte. Insbesondere muß ich dem der Unzweckmäßigkeit schon um deswillen beitreten, weil es, so lange die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen fortbesteht, gewiß sehr schwierig bleiben wird, die Verbrecher aufzuspiiren und zu verfolgen, mithin eine Trennung der Civil- und Criminalgerichte eher nachtheilig als nützlich sein wird. Auch würden die königl. Aemter nicht ohne Spaltung, also nicht ohne Errichtung besonderer Criminalämter im Stande sein, den Forderungen einer guten Criminaljustiz zu entsprechen. Das letztere würde aber gewiß allein schon der Staatskasse für immer einen sehr großen neuen Aufwand zuziehen, der unter den sonst fort-dauernden Verhältnissen kaum bevormortet werden könnte. Vor Allem muß ich jedoch, wenn ich schon die Ansicht der 2. Kammer nicht theile, daß die Abgabe der Criminaljurisdiction unnöthig sei, vielmehr glaube, daß sie unter andern Umständen höchst wünschenswerth sein würde, doch aufrichtig bekennen, daß es auch meinem Gefühle widerspricht, dem Staate nur den lästigen Theil der Gerichtsbarkeit zu überlassen und dagegen den allein lucrativen zu behalten. Eben so aber, hoffe und glaube ich, werden